

► Fortbildung

So können Sie rechtzeitig die FAO-Fortbildung absolvieren

| Seit dem 1.1.15 dürfen Fachanwälte 5 Zeitstunden der FAO-Fortbildung im Wege des Selbststudiums absolvieren, wenn eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Das IWW Institut bietet **seinen Abonnenten** von AA, EE, ErbBstG, FK, MK, PStR, VA und VK dieses Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle an. Zweimal jährlich (1. bis 30.6. und 1. bis 15.12.) können diese Abonnenten die Lernerfolgskontrolle **kostenlos** absolvieren. |

Gehen Sie auf <http://www.iww.de/fk/rubrik/fao-fortbildung>. Dort finden Sie im oberen Bereich unterhalb der Überschrift „FAO-Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle“ alle notwendigen Informationen ausführlich beschrieben. Wollen Sie im Juni den Test starten, klicken Sie auf die rechts oben befindliche Schaltfläche „Zur Lernerfolgskontrolle“. Sie gelangen zu einer Seite, auf der Sie sich nur noch mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort anmelden brauchen – schon kann es losgehen! So einfach und bequem geht Pflichtfortbildung heute.

► Unterschiedliche Verjährung

Ansprüche auf Unterhalt und aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 170 StGB

| Der Unterhaltsgläubiger kann seine Ansprüche auf Unterhalt und auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 170 StGB zwar gleichzeitig nebeneinander geltend machen. Bei der Verjährung erstreckt sich die Hemmung, die Ablaufhemmung und der erneute Beginn der Verjährung des einen Anspruchs aber nicht auf den jeweils anderen (BGH 3.3.16, IX ZB 33/14, Abruf-Nr. 185399). |

Denn die Streitgegenstände sind unterschiedlich: Streitgegenstand eines Unterhaltsprozesses ist regelmäßig das Begehren auf wiederkehrende Leistungen aus einem Unterhaltsverhältnis. Demgegenüber ist Kern des Anspruchs aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 170 StGB der aus einem bestimmten Verhalten entstandene Schaden. Dagegen spricht nicht, dass der Gläubiger den Unterhalt nur einmal verlangen kann.

MERKE | Relevant wird dies bei Insolvenz des Unterhaltsschuldners. Wenn eine Forderung aus einer unerlaubten Handlung zur Tabelle angemeldet wird, erstreckt sich die Rechtsschuldbefreiung hierauf nicht, § 302 Nr. 1 InsO. Widerspricht der Unterschuldner der Feststellung zur Tabelle, kann auf die Feststellung geklagt werden. Dieser Antrag ist nur begründet, wenn der Anspruch durchsetzbar, d. h. insbesondere nicht verjährt ist. Ein Unterhaltstitel rechtfertigt nicht die Feststellung des Anspruchs aus unerlaubter Handlung zur Insolvenztabelle, selbst wenn der Unterhaltsschuldner später strafrechtlich gem. § 170 StGB verurteilt wurde. Entscheidend ist, ob der Anspruch aus unerlaubter Handlung noch nicht verjährt ist (vgl. zur sekundären Darlegungslast des Schuldners, wenn ein Titel vorliegt BGH WM 16, 753).



INFORMATION

So gelangen Sie zur FAO-Fortbildung



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de
Abruf-Nr. 185399

Verschiedene Streitgegenstände

Wichtig bei Insolvenz des Unterhaltsschuldners